



# SCHULORDNUNG

1. Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Eine Abmeldung ist nur am Ende des Schuljahres möglich. In begründeten Ausnahmefällen wie Übersiedlung oder längerer Krankheit kann eine Abmeldung im Einvernehmen mit dem Schulleiter erfolgen.
2. Vom Vorstand werden aufgrund geänderter Förderbedingungen seitens des Landes NÖ per September 2016 folgende Schulgeldsätze festgesetzt:

Einzelunterricht zu wöchentlich 50 Min.	monatlich	€	60,50
Einzelunterricht zu wöchentlich 40 Min.	monatlich	€	50,50
Einzelunterricht zu wöchentlich 25 Min.	monatlich	€	42,50
Gruppenunterricht zu 50 Min. (Musikalische Früherziehung)	monatlich	€	24,50
Einschreibgebühr	einmalig	€	11,-
3. Für erwachsene Schüler bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30. Oktober des Schuljahres) welche keine Familienbeihilfe beziehen, beträgt das Schulgeld:

Einzelunterricht zu wöchentlich 50 Min.	monatlich	€	96,-
Einzelunterricht zu wöchentlich 40 Min.	monatlich	€	81,-
Einzelunterricht zu wöchentlich 25 Min.	monatlich	€	71,-
Einschreibgebühr	einmalig	€	11,-
4. Für erwachsene Schüler ab dem vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30. Oktober des Schuljahres) beträgt das Schulgeld:

Einzelunterricht zu wöchentlich 50 Min.	monatlich	€	192,-
Einzelunterricht zu wöchentlich 40 Min.	monatlich	€	162,-
Einzelunterricht zu wöchentlich 25 Min.	monatlich	€	142,-
Einschreibgebühr	einmalig	€	11,-
5. Das Schulgeld ist ein Jahresschulgeld; es ist in 10 gleichen Monatsraten jeweils bis zum 10. des Monats zu bezahlen.
6. Gebühr für Leihinstrumente € 62,- pro Schuljahr.
7. An unterrichtsfreien Tagen und Hauptferien findet das NÖ Schulgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung.
8. Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
9. Der Besuch der vorgeschriebenen Nebenfächer ist Pflicht.
10. Die Eltern (gesetzlichen Vertreter) sorgen für den regelmäßigen, pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers und für die gewissenhafte, den Übungsanweisungen entsprechende Vorbereitung.
11. Der Ausschluss eines Schülers kann erfolgen, wenn das Lernziel infolge nachlässigen Schulbesuches voraussichtlich nicht erreicht werden kann. In diesem Fall ist dem Schüler eine Bewährungsfrist von 2 Monaten schriftlich zu stellen und sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten davon zu benachrichtigen.
12. Veröffentlichungen von Bild-, Ton- und Filmmaterial von Musikschulveranstaltungen durch Dritte sind nur nach Genehmigung durch die Direktion gestattet.
13. Die Kenntnisnahme dieser Schulordnung ist bei der Anmeldung zu bestätigen.